

# **Öffentliche Bekanntmachung**

## **Satzung (Allgemeine Vorschrift) gemäß Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über**

**die Gewährung von Ausgleichsleistungen für finanzielle Nachteile im Zusammenhang mit der Beförderung von Fahrgästen mit dem Deutschlandticket und dem rabattierten Deutschlandticket**

**für**

**das Gebiet des Landkreises Rottweil**

**ab 01.05.2023**

Der Kreistag des Landkreises Rottweil hat in seiner Sitzung vom 08.04.2024 aufgrund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) in der geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

### **Präambel**

Der Landkreis Rottweil als Aufgabenträger und zuständige Behörde für den straßengebundenen öffentlichen Nahverkehr (ÖPNV) hat gemäß dem Gesetz über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs Baden-Württemberg (ÖPNVG BW) die allgemein zugängliche Beförderung von Personen mit Verkehrsmitteln im Linienverkehr des Stadt- und Regionalverkehrs zu befriedigen.

Er hat zudem den Bestand eines für den Landkreis Rottweil zuständigen Verkehrsverbundes und die Anwendung eines Verbundtarifs sicherzustellen.

Seit dem 01.01.2023 hat sich der Landkreis Rottweil zur Erfüllung dieser Aufgaben dem Zweckverband „Verkehrsverbund Schwarzwald-Baar-Heuberg“ angeschlossen. Diesem gehören neben dem Landkreis Rottweil auch der Schwarzwald-Baar-Kreis und der Landkreis Tuttlingen an.

Zum 01.05.2023 wurde auf Beschluss von Bund und Ländern bundesweit das Deutschlandticket eingeführt. Durch die ergänzende Regelung in § 9 Abs. 1 Sätze 4 und 5 des Regionalisierungsgesetzes (RegG) wird den Verbänden in diesem Zusammenhang eine Verpflichtung zur Anwendung des Deutschlandtickets vorgegeben.

In Anbetracht dieser Entwicklung und der deutschlandweiten Gültigkeit des Deutschlandtickets hat das Land, in Absprache mit den kommunalen Aufgabenträgern, zum 01.12.2023 ein rabattiertes Deutschlandticket für junge Menschen in Baden-Württemberg eingeführt. Das rabattierte Deutschlandticket hat das Jugendticket BW abgelöst und wurde zum Start für weiterhin 365 Euro im Jahr eingeführt.

Durch die Einführung des Deutschlandtickets und des rabattierten Deutschlandtickets entstehen wirtschaftliche Nachteile für die Verkehrsunternehmen.

Den Aufgabenträgern obliegt es, den Ausgleich der Auswirkungen des Deutschlandtickets im Verhältnis zu den Verkehrsunternehmen nach Maßgabe der VO (EG) Nr. 1370/2007 im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge oder allgemeiner Vorschriften zu regeln.

## **§ 1 Anwendungsbereich und Verpflichtung**

- (1) Diese Allgemeine Vorschrift gilt für das Gebiet des Zweckverbandes Verkehrsverbund Schwarzwald-Baar-Heuberg im Landkreis Rottweil.
- (2) Zum 01.05.2023 wird im Gebiet des Zweckverbandes Verkehrsverbund Schwarzwald-Baar-Heuberg das bundesweit im gesamten Nahverkehr gültige Deutschlandticket eingeführt. Der Preis des Deutschlandtickets und die Tarifbestimmungen richten sich nach den Vorgaben des Bundes und der Länder zum Deutschlandticket.
- (3) Zum 01.12.2023 wird im Gebiet des Verkehrsverbundes das bundesweit im gesamten Nahverkehr gültige rabattierte Deutschlandticket eingeführt.
- (4) Voraussetzung für die Einführung und Beibehaltung des Deutschlandtickets ist eine auskömmliche Finanzierung der mit dem Deutschlandticket verbundenen wirtschaftlichen Nachteile durch den Bund und das Land Baden-Württemberg.
- (5) Das rabattierte Deutschlandticket wird eingeführt unter der Prämisse, dass der Bund seiner Finanzierungsverantwortung dauerhaft gerecht wird. Für den Fall, dass eine ausreichende Mittelausstattung auf Dauer nicht eintritt, prüfen Land und kommunale Aufgabenträger eine Rückkehr zum Jugendticket BW.

## **§ 2 Ausgleichsregelung**

- (1) Durch die Einführung des Deutschlandtickets entstehen dem Verbund und damit den anspruch- und ausgleichsberechtigten Verkehrsunternehmen Mindereinnahmen. Die Ermittlung der Ausgleichshöhe für die verbundbezogenen Effekte erfolgt nach den Vorgaben der jeweils geltenden Richtlinie zur Förderung des Deutschlandtickets.
- (2) Der Ausgleich der Mindereinnahmen durch das rabattierte Deutschlandticket erfolgt gemäß der Förderrichtlinie des Landes Baden-Württemberg zum rabattierten Deutschlandticket.
- (3) Die Mindereinnahmen und damit die Ausgleichshöhe für die einzelnen Verkehrsunternehmen ergeben sich aus der Logik des jeweils geltenden Einnahmevertrags.
- (4) Der Landkreis Rottweil erstattet dem Zweckverband Verkehrsverbund Schwarzwald-Baar-Heuberg auf Grundlage von Art. 3 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 1370/2007 die durch das Deutschlandticket entstandenen Mindereinnahmen in Höhe des Betrages, der dem Landkreis als Aufgabenträger vom Bund und/oder dem Land Baden-Württemberg hierfür zur Verfügung gestellt wird. Eine Verpflichtung des Landkreises zur eigenständigen Finanzierung oder Mitfinanzierung des Deutschlandtickets besteht nicht.
- (5) Ein Anspruch auf eine Ausgleichsleistung seitens der Verkehrsunternehmen für das vom Bund, in Abstimmung mit dem Land, initiierte und gewollte Deutschlandticket als Verbundticket besteht nur, solange der Bund und/oder das Land, die sich aus diesen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen ergebenden ungedeckten Kosten der Verkehrsunternehmen, mittels einer entsprechenden Regelung/Zusicherung, zu 100% im jeweiligen Abrechnungszeitraum finanzieren.

- (6) Der Landkreis Rottweil erstattet dem Verkehrsverbund die durch das rabattierte Deutschlandticket entstandenen Mindereinnahmen in Höhe des Betrages, der dem Landkreis als Aufgabenträger vom Land Baden-Württemberg hierfür zur Verfügung gestellt wird (70 Prozent der für die zusätzliche Rabattierung des Deutschlandtickets insgesamt entstehenden wirtschaftlichen Nachteile). Darüber hinaus erstattet der Landkreis dem Verkehrsverbund einen Eigenanteil für die zusätzliche Rabattierung des Deutschlandtickets in Höhe von 30 Prozent der entstandenen Mindereinnahmen.
- (7) Der Verkehrsverbund stellt sicher, dass die Ausgleichsmittel den jeweils ausgleichsberechtigten Verkehrsunternehmen ausbezahlt wird.

### **§ 3**

#### **Überkompensationskontrolle**

- (1) Um sicherzustellen, dass die gemäß dieser Allgemeinen Vorschrift gewährten Ausgleichsleistungen zu keiner Überkompensation im Sinne der VO (EG) Nr. 1370/2007 führen, haben die Verkehrsunternehmen ein Testat eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers getrennt nach Linien vorzulegen.
- (2) Im Testat ist nachzuweisen, dass die auf Grundlage dieser Satzung vereinnahmten Ausgleichsleistungen in Verbindung mit allen sonstigen im Verkehr erwirtschafteten Erlösen maximal die mit dem Betrieb der Linie verbundenen Kosten und Aufwendungen zuzüglich eines angemessenen Gewinns abdeckt. Näheres ergibt sich aus den Bestimmungen der VO (EG) Nr. 1370/2007.
- (3) Soweit das Verkehrsunternehmen andere wirtschaftliche Tätigkeiten außerhalb der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung durchführt, ist ein Testat eines Wirtschaftsprüfers zur Trennungsrechnung gemäß § 5 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 vorzulegen.
- (4) Sofern die Linie neben den Tarifvorgaben aus dieser Allgemeinen Vorschrift weiteren gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages (ÖDA) unterliegt, reicht als Nachweis die Bestätigung über die korrekte Zuschussberechnung durch die zuständige Behörde, die den öffentlichen Dienstleistungsauftrag vergeben hat, aus.
- (5) Sofern eine Überkompensation festgestellt wird, ist der Ausgleichsanspruch entsprechend zu kürzen. Zu viel ausgezahlte Mittel sind vom Verkehrsunternehmen unverzüglich zurückzuerstatten.
- (6) Wenn das Verkehrsunternehmen Nachweise gemäß den Absätzen 1 bis 4 nicht oder nicht innerhalb einer vom Landkreis genannten angemessenen Frist vorlegt oder der Erstattungspflicht nach Absatz 5 nicht nachkommt, kann der Landkreis die Zahlungen zurückfordern. Eine Rückforderung erfolgt auch bei Nichteinhaltung der gemeinwirtschaftlichen Tarifverpflichtung und bei vorsätzlich oder fahrlässig fehlerhaften wirtschaftlichen Angaben des Verkehrsunternehmens.
- (7) Die Zuwendungen auf der Grundlage dieser Satzung werden als echte, nicht steuerbare Zuschüsse ohne Umsatzsteuer geleistet, weil sie nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Beförderungsleistung stehen.

## **§ 4**

### **Durchführungsvorschriften**

- (1) Das Verfahren nach dieser Satzung richtet sich, soweit diese Vorschrift nichts Anderes bestimmt, nach den Regelungen der für Zuwendungen geltenden gemeindehaushaltswirtschaftlichen Bestimmungen. Der Landkreis kann zur Ausführung dieser Satzung ergänzende Richtlinien erlassen und die Verwendung bestimmter Vordrucke vorschreiben.
- (2) Verkehrsunternehmen, die Ausgleichsleistungen nach dieser Satzung erhalten, sind dazu verpflichtet, alle vom Landratsamt benötigten Daten zur Bestimmung des Ausgleichsbetrages und zum Nachweis der Verwendung kostenfrei und innerhalb der vom Landkreis bestimmten Fristen vorzulegen.

## **§ 5**

### **Veröffentlichung, Datenlieferung und Inkrafttreten**

- (1) Die Daten von Verkehrsunternehmen, die Ausgleichsleistungen im Rahmen dieser Allgemeinen Vorschrift erhalten, dürfen in den Grenzen der Berichtspflicht des Aufgabenträgers gemäß Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 veröffentlicht werden. Die Verkehrsunternehmen können sich insoweit nicht auf Vertraulichkeit bzw. Geheimhaltung der von ihnen übermittelten Daten berufen.
- (2) Diese Satzung (Allgemeine Vorschrift) tritt für das Deutschlandticket rückwirkend zum 01.05.2023, für das rabattierte Deutschlandticket rückwirkend zum 01.12.2023 in Kraft.

#### **Hinweis für die öffentliche Bekanntmachung der Satzung:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Rottweil, 09.04.2024

Ausgefertigt:  
Rottweil, 09.04.2024



gez. Dr. Wolf-Rüdiger Michel  
Landrat